

Ehegattennotvertretungsrecht

ALLES FÜR DEN ERNSTFALL GEREGELT?



Betreuungsvereine im Landkreis



Unser Angebot

Wir...

...sind Ansprechpersonen bei Fragen zum Betreuungsrecht.

...begleiten und unterstützen ehrenamtliche Betreuer:innen und Bevollmächtigte.

...informieren und beraten zu Vorsorgemöglichkeiten wie Vorsorgevollmacht, Patientenund Betreuungsverfügung.

...bieten verschiedene Veranstaltungen, Schulungen und Erfahrungsaustausche an.

...führen selbst mehrere rechtliche Betreuungen.



Grundlagen des Ehegattennotvertretungsrecht

WELCHE ÄNDERUNGEN BRINGT ES MIT SICH?



Auslöser der Reform

Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage aus 2014

- 65 % der Befragten gehen davon aus, dass nächste Verwandte im Bedarfsfall automatisch vertretungsberechtigt wären
- ca. 80 % wünschten sich dabei noch vor anderen Angehörigen ihre Ehepartner:in als Vertreter:in
- bisher mehrfach eingereichte Gesetzesentwürfe (2003 und 2016) wurden abgelehnt
 Hauptgrund: Missbrauchsgefahr durch fehlende Überwachungsregelungen



Auslöser der Reform

Weitere Zielsetzungen

- Vermeidung von eiligen und kurzfristigen Betreuungen im Bereich der Gesundheitssorge
- Entlastung der Gerichte
- Entbürokratisierung für Angehörige



Grundidee

Ehegattenvertretungsrecht nur als Notvertretungsrecht

KOOPERATIONSVERANSTALTUNG DER BETREUUNGSVEREINE MAINZ-BINGEN

soll keine Dauerlösung sein

29.02.2024

soll nur für spezielle Aufgabenbereiche greifen



Rechtliche Grundlage

- bis Ende 2022 kein Angehörigenvertretungsrecht:
 Vertretung nur im Rahmen einer Vorsorgevollmacht oder einer rechtlichen Betreuung
- seit 01.01.2023 Neu-Regelung in § 1358 BGB:
 gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge
- gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften (§ 21 Lebenspartnerschaftsgesetz),
 aber nicht für Lebensgefährt:innen

Voraussetzung und Zeitrahmen



- Voraussetzung: Ehepartner:in kann aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine oder ihre Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen.
- Zeitrahmen: höchstens 6 Monate
- Der Zeitpunkt der Übernahme der Vertretungsmacht sowie des Erlöschens ist tagesgenau zu bestimmen.
- Behandelnde Ärzt:innen sind von Schweigepflicht gegenüber der vertretenden Person entbunden.



Vertretungsbereiche

- Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlung und ärztliche
 Eingriffe sowie deren Untersagung
- Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den genannten Behandlungen
- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen für maximal 6 Wochen
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Leistungserbringenden



Ausschlusskriterien

- Das Ehepaar lebt getrennt (Scheidungsverfahren muss nicht anhängig sein).
- Die betroffene Person hat die Vertretung abgelehnt.
- Eine andere Person wurde per Vollmacht oder in einer Patientenverfügung mit der Vertretung beauftragt.
- Es wurde bereits eine Betreuer:in mit dem Aufgabenkreis Gesundheitssorge bestellt.



Ablauf

- Feststellung der Ärzt:innen, dass und ab wann die Voraussetzungen für Vertretung der Ehepartner:in vorliegen.
- Ehepartner:in versichert, dass wegen der aktuellen Erkrankung das Vertretungsrecht noch nicht ausgeübt wird und die angegebenen Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- Beides wird auf einem Dokument festgehalten, dass der Arzt oder die Ärztin dem oder der Ehepartner:in aushändigt und dass zur Legitimierung bei anderen Ärzt:innen und Behörden dient.



Inhaltliche Ausgestaltung

- Behandlungswünsche, die in einer Patientenverfügung festgehalten wurden, müssen beachtet werden.
- Entscheidungen müssen nach den (mutmaßlichen) Wünschen der vertretenen Ehepartner:in getroffen werden.
- Wie im Betreuungsrecht besteht Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen.

Ende des Vertretungsrechts



- nach 6 Monaten
- oder wenn die vertretene Person seine oder ihre Angelegenheiten wieder selbst regeln kann



Besonderheiten

- vor der Eheschließung haben Standesbeamt:innen auf das Ehegattennotvertretungsrecht hinzuweisen.
- Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht muss formal in das <u>Zentrale</u>
 <u>Vorsorgeregister</u> eingetragen sein.
- Ärzt:innen können beim Zentralen Vorsorgeregister nachfragen, ob eine Vollmacht besteht oder dem Ehegattenvertretungsrecht widersprochen wurde.



Warum wir dennoch Vorsorge treffen sollten?

SELBSTBESTIMMT MIT VOLLMACHT UND PATIENTENVERFÜGUNG

Grenzen des Ehegattennotvertretungsrechts



- Zeitliche Begrenzung auf max. sechs Monate
- Inhaltliche Begrenzung auf die Gesundheitssorge
- Vertretungsrecht setzt nicht voraus, dass die vertretungsberechtigte Person die Behandlungswünsche der betroffenen Person kennt





Haben Sie noch Fragen?



Vollmacht

BENENNUNG EINER VERTRAUENSPERSON ALS BEVOLLMÄCHTIGTE:N



Die Vollmacht

- mit einer Vollmacht erteilt die vollmachtgebende Person einer Vertrauensperson die Befugnis, Rechtsgeschäfte in ihrem Namen gegenüber Dritten vorzunehmen
- vollmachtgebende Person muss volljährig und geschäftsfähig sein
- Bestehen eines Vertrauensverhältnisses unabdingbar, da bevollmächtigte Person meist weitreichende Befugnisse erhält (Gefahr des Missbrauches)
- Möglichkeit mehrere Personen zu bevollmächtigen



Inhalte einer Vollmacht

- umfassender, nicht auf Gesundheitssorge beschränkt
- weitere Aufgabenbereiche sind z.B. Vermögenssorge/Bankgeschäfte, Wohnungsangelegenheiten,
 Aufenthaltsbestimmung, Behördenangelegenheiten, Vertretung vor Gericht, Öffnen und Bearbeiten der Post und des digitalen Schriftverkehrs u.a.
- eine detaillierte Benennung der Aufgabenbereiche möglich
- keine zeitliche Begrenzung (außer explizit von Vollmachtgeber:in gewünscht)
- Vollmacht dient als Legitimationsurkunde nach außen
- Handlungsanweisungen an bevollmächtigte Person in zusätzlichem Vertrag regeln (Innenverhältnis)

Erstellung und Registrierung der Vollmacht



- bevollmächtigte Person sollte bei der Erstellung mit einbezogen werden, Bereitschaft im Vorfeld klären
- Unterschrift der vollmachtgebenden Person notwendig, die Unterzeichnung der bevollmächtigten
 Person empfohlen
- Beglaubigung oder Beurkundung bei bestimmten Aufgaben, z.B. Immobilien und Grundstücksangelegenheiten, notwendig
- Registrierung im Vorsorgeregister möglich



Betreuungsverfügung

WÜNSCHE FÜR DIE RECHTLICHE BETREUUNG



Betreuungsverfügung

- schriftliche Festlegung, wen das Gericht im Bedarfsfall als rechtliche Betreuer:in bestellen soll
- in der Regel Person aus familiären oder privaten Umfeld
- auch möglich Person zu benennen, die von Übernahme der Betreuung auszuschließen ist
- eignet sich insbesondere auch für Menschen, die keine Vertrauenspersonen haben, die sie bevollmächtigen können
- unabhängig davon, ob eine konkrete Person in der Betreuungsverfügung benannt wird,
 können Wünsche geäußert, wie die zukünftige Betreuung ausgeübt soll



Patientenverfügung

SCHRIFTLICHE FESTLEGUNG VON PATIENTENWÜNSCHEN



Patientenverfügung

- richtet sich an Ärzt:innen und medizinisches Personal
- für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit
- Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder diese untersagt (§ 1827 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs BGB)
- Benennung einer vertretenden Person (Bevollmächtigte:r oder rechtliche Betreuer:in)
 empfehlenswert (sonst Benennung einer Betreuer:in durch das Gericht)



Patientenverfügung

- Ärzt:innen und medizinisches Personal müssen sich an verschriftlichte Behandlungswünsche halten, wenn diese auf konkrete Behandlungssituation anzuwenden ist
- sowohl durch Ehegattennotvertretungsrecht befugte Ehepartner:in als auch bevollmächtigte Person oder rechtliche Betreuer:in sollen Patientenwillen vor Ärzt:innen vertreten und ggf. durchsetzen
- Formulierung so konkret wie möglich
- eigene Wertvorstellungen beifügen
- Widerruf und Änderung möglich
- Eintragung ins Vorsorgeregister



Fazit

Vorsorge durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

- ist selbstbestimmt
- setzt Eigeninitiative und Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Wertvorstellungen voraus
- bevollmächtigte Person kann bei Erstellung der Dokumente miteinbezogen werden, aber auch eine Bevollmächtigung ablehnen
- wesentlich umfassender als Ehegattennotvertretungsrecht
- keine zeitliche Begrenzung





Haben Sie noch Fragen?

Weitere Informationen

- Merkblatt Ehegattennotvertretungsrecht
- Musterformular
- BMJ Broschüren
 zum <u>Betreuungsrecht</u>
 zur <u>Patientenverfügung</u>
 zum <u>Eherecht</u>
- Informationen zum Ehegattenvertretungsrecht auf der <u>Webseite</u>





Kommende Veranstaltungen

Intensivschulung zu Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung

Wann? 20.04.2024, 09:30 - 15:30 Uhr

Wo? Oppenheim

Grundkurs für ehrenamtliche Betreuer:innen und Bevollmächtigte

Wann? 09.04. – 14.05.2024, 6 Abende jeweils dienstags von 18:00 – 20:00 Uhr

Wo? Wohnstätte Lebenshilfe, Mühlweg 29, 55268 Nieder-Olm

Teilnahmebeitrag: 30,- Euro

Anmeldung: telefonisch oder per Mail



Kontaktdaten



Betreuungsverein des Caritasverbandes Mainz e.V.

Rochusstraße 8

55411 Bingen

Telefon: 06721 - 9177-30

Fax: 06721 - 917750

Mail: betreuungsverein@caritas-bingen.de

Internet: www.caritas-mainz.de



Betreuungsverein der Diakonie Ingelheim e.V.

Georg-Rückert-Str. 24

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon 06132 - 789412

Fax: 0261 – 20 16 18 19 84

Mail: info@btv-ingelheim.de

Internet: www.btv-ingelheim.de



DRK-Kreisverband Mainz-Bingen e.V.

Betreuungsverein

Im Niedergarten 20

55124 Mainz

Telefon: 06131 - 269-76

Fax: 06131 - 269-81

Mail: betreuungsverein@drk-mainz.de

Internet: www.drk-mainz.de



Betreuungsverein Lebenshilfe Mainz-Bingen e.V.

Kurt-Schumacher-Str. 41 B

55124 Mainz

Telefon: 06131 - 337008

Fax: 06131 - 337009

Mail: btv@btv-lebenshilfe.de

Internet: www.btv-lebenshilfe.de